

2.5. Suchtmittelgesetz

- 1. DB vom 12. 7. 1973 zum Edelmetallgesetz (GBl. I Nr. 33 S. 340),
- 2. DB vom 22. 7. 1975 zum Edelmetallgesetz (GBl. I Nr. 32 S. 599),
- AO vom 30. 10. 1981 über die Planung, Bereitstellung und Rückgewinnung von Edelmetallen (GBl. I Nr. 33 S. 386),
- AO vom 29. 6. 1982 über den Transport und die Lagerung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelsteinen, Edelmetallen und Perlen (GBl. I Nr. 29 S. 541),
- AO vom 28. 9. 1982 über die Ver-, Be- und Umarbeitung von Edelmetallen (GBl. I Nr. 36 S. 612b)

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane erlassen für ihren Bilanzbereich die erforderlichen spezifischen Regelungen über die Planung, Bilanzierung und Bereitstellung von Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen sowie Erzeugnissen hieraus.

2.5.

Gesetz über den Verkehr mit Suchtmitteln - Suchtmittelgesetz -

vom 19. Dezember 1973 (GBl. I Nr. 58 S. 572)

Hinweis: Vgl. Einheitliche Konvention vom 30. 3. 1961 über Suchtmittel (GBl. Sdr. Nr. 880 S. 5) und Bkm. vom 28. 6. 1976 über den Beitritt der DDR (GBl. Sdr. Nr. 880 S. 3; GBl. II Nr. 10 S. 239) sowie Konvention vom 21. 2. 1971 über psychotrope Substanzen (GBl. Rdr. Nr. 880 S. 35) und Bkm. vom 28. 6. 1973 über den Beitritt der DDR (GBl. Sdr. Nr. 880 S. 33; GBl. II Nr. 10 S. 239).

Die Erhaltung und Förderung von Leben, Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude sowie die Entwicklung des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind ein wichtiges Anliegen des Arbeiter- und Bauern-Staates. Jede mißbräuchliche Anwendung von Rauschgiften, Betäubungsmitteln und anderen Suchtmitteln (im folgenden Suchtmittel genannt) kann das Leben, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Lebensfreude der Bürger gefährden. Deshalb beschließt die Volkskammer folgendes Gesetz:

§ 1

- (1) Der Mißbrauch von Suchtmitteln ist in der Deutschen Demokratischen Republik verboten.
- (2) Suchtmittel im Sinne dieses Gesetzes sind Sub-

§12

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1973 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
das Gesetz vom 26. September 1955 über den Verkehr mit Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen sowie Erzeugnissen aus Edelmetallen, seltenen Metallen und Edelsteinen (GBl. I Nr. 82 S. 654) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. US. 242) und die hierzu erlassene

- Erste Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1955 (GBl. I Nr. 86 S. 685),
 - Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. April 1956 (GBl. I Nr. 40 S. 337),
 - Sechste Durchführungsbestimmung vom 6. August 1969 (GBl. II Nr. 71 S. 450)
- sowie die in der Zeit vor 1945 erlassenen Rechtsvorschriften über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren.

stanzen und Zubereitungen, die beim Menschen angewandt zur psychischen und bzw. oder physischen Abhängigkeit von ihrer Wirkung führen können und bei mißbräuchlicher Anwendung Leben, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Menschen sowie ihr gesellschaftliches Zusammenleben gefährden.

(3) Der Verkehr mit bestimmten Suchtmitteln, insbesondere mit Cannabis (Haschisch, Marihuana), Heroin und Lysergid (LSD), deren Mißbrauch eine besonders ernsthafte Gefährdung darstellt, ist verboten.

(4) Andere Suchtmittel dürfen nur zu medizinischen Zwecken im Interesse der Bürger in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

(1) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften sowie die Bürger und ihre gesellschaftlichen Organisationen tragen eine hohe Verantwortung für den zuverlässigen Schutz der sozialistischen Gesellschaft vor den Gefahren und Folgen des Mißbrauchs von Suchtmitteln und für die Verhinderung des illegalen Verkehrs mit Suchtmitteln.